

HAFTPFLICHT - Fremdenbeherbergung, Privatzimmervermietung - AH101

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges von Abschnitt B, Z. 11 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 EHVB, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

Aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die im folgenden genannten Bausteine:

1. Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge.

1.2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung und dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.

1.3. Abweichend von Art 7.10.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute an oder mit ihnen entstehen.

1.4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

1.4.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;

1.4.2. durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, daß Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.

1.5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

1.6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

1.7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 100,-.

2. Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wasserfahrzeuge

2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen,
- auf betriebseigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1.:
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Diebstahl oder Raub.

2.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

2.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

2.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 3 % davon.

2.6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.